

Ein soziales Recht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **1 (1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie aber ist es möglich, diese anscheinend unerschütterliche Position mit Erfolg anzugreifen? Auf welchem Wege sind die Privilegien zu beseitigen, diese Privilegien, die nach dem Glauben Allzuvieler für die Ewigkeit begründet erscheinen?

Stellen wir vorher eine andere Frage: Wodurch erhält ein Privileg erst Wirksamkeit, wodurch setzt es sich für den Inhaber in realen Vorteil um? Doch durch nichts anderes, als durch die Unterordnung anderer, nicht privilegierter Menschen oder Klassen, durch die willige, geduldige Anerkennung des Privilegs durch die dadurch Benachteiligten. Wird diese Unterordnung verweigert, die Anerkennung versagt, dann ist jedes Privilegium ein wesensloser Schemen, wertlos und ohne Wirkung. Daran also liegt es; rafft das Volk sich auf zu selbständigem, vollbewusstem Wollen, vertritt es nachdrücklich den Standpunkt gleichen Rechts für alle, dann gelten alle Privilege der Welt keinen Cent mehr. Um es so weit zu bringen, bedarf es aber der Erziehung zu solchem bewussten Wollen, und diese Erziehungsarbeit zu leisten ist Aufgabe derjenigen, die sich zur Erkenntnis der Verwerflichkeit der Privilegienherrschaft durchgerungen haben und mit dieser Erkenntnis zugleich den festen Willen zur Befreiung verbinden. Es ist nur notwendig, dem Privileg der Unterdrückung das Privileg der Auflehnung entgegenzusetzen und dieses energisch und konsequent zu vertreten, um der Privilegienlosigkeit, der Freiheit eine Stätte zu bereiten.

« Vorbote ».



Ein soziales Recht.

Das war eine idyllische Welt, als die Menschen noch vor allem und überwiegend Privatleute, Privateigentümer und Privatrechtssubjekte waren. Jeder sein Haus oder Häuschen und den Hof dabei mit friedlichen Haustieren und den Garten dahinter mit Blumenzier und Gemüsebeet! In die Oeffentlichkeit, in die menschliche Gesellschaft guckten nur die kleinen Gassenfenster, hinter denen sich nur der Faule an Wochentagen zeigen durfte, von dem Nachbar trennte den Eigner eine sichere Feuermauer. « Mein Haus ist meine Burg. » « Auf meinem Eigen bin ich König. »

Diesen subjektiven Rechtskreis hat die kapitalistische Entwicklung dem Proletarier gehörig verstümmelt. Die Burgen, in denen er wohnt, sind lange nicht so romantisch. Das Haus ist reduziert auf eine Türnummer in einem finsternen Gang, der Hof mit den Haustieren auf einen Zeisigkäfig, der Garten auf ein paar Blumentöpfe im Fenster. Und in diesem Raum ist Diele, Wand und Decke nicht sein, nur über den geometrischen Raum verfügt er. Und auch da ist er fast nie für sich, allein, wirklich « privat ». Statt der Feuermauer eine

dünne Wand, durch die der « Nachbar » türan jedes laute Wort, Zorn und Zärtlichkeit, vernimmt. Ja sogar dieser enge Raum ist nicht selten « vergesellschaftet » durch den Schlafgänger und Sitzgesellen. Das ist so die Privatrechtssphäre des Proletariers, ein kümmerlicher, armseliger, Leib und Seele gefährdender Rest jener breiten, behaglichen Idylle, die man den Kindern in den Volksschullesebüchern vorsetzt, als bestünde sie noch!

Der Proletarier ist kein Privatmann, er ist von der Geburt bis zum Grabe vergesellschaftet und verstaatlicht, Subjekt der Oeffentlichkeit und das Recht, das er braucht und versteht, ist allein das subjektive öffentliche Recht.

Die Mutter, die ihn zur Welt bringt, flüchtet aus der Armut und Ansteckungsgefahr des « süßen » Privatheims in die öffentliche Anstalt, sie rettet den Säugling aus dem süßen Privatheim in die öffentliche Krippe, den Vorschulpflichtigen in den öffentlichen Park oder Kindergarten, den Schulpflichtigen in die öffentliche Schule, wenn er krank ist, in das öffentliche Kinderspital, den Rekonvaleszenten in die öffentliche Ferienkolonie — wenn das gelingt. Sonst zieht ihn die öffentliche Strasse in seinen Bann, diese gefräßige Werberin für andere öffentliche Anstalten: Gericht und Gefängnis! Den Schulfreien führt der Vater auf den öffentlichen Arbeitsmarkt und sucht ihm eine Lehre, den Lehrling rettet aus dem Elend der Privatlehre die gewerbliche Fortbildungsschule. Endlich tritt er in den Privatdienst einer Fabrik, eines Privatmannes — aber siehe da, er arbeitet in einer Gesellschaft von Arbeitsgenossen, für die Gesellschaft, einen unbestimmten Kreis von Abnehmern, die in aller Welt verstreut leben, für den Markt. Diese Gesellschaft beschäftigt ihn eine Zeitlang und macht ihn wieder arbeitslos, ohne ihn zu fragen; sie verurteilt und begnadigt ihn ohne Grund und ohne Appell. Sie macht ihn durch Ueberarbeit krank, und das öffentliche Krankenhaus nimmt ihn auf; sie lässt ihn hungern durch Arbeitslosigkeit, und die öffentlichen Anstalten (Tee- und Suppenanstalten, Volksküchen, Asyle für Obdachlose, Werkhäuser) nehmen ihn auf — wenn das gelingt! Sonst zieht ihn jene Oeffentlichkeit an sich, die immer und immer wieder die Fangarme nach ihm ausstreckt, die Oeffentlichkeit der Strasse und führt ihn dem öffentlichen Gericht und dem öffentlichen Gefängnis zu.

Isst er sein eigenes Brot, so schlägt ihn sofort die organisierte Oeffentlichkeit in Bande, der Staat. Von jedem Franken, den er einnimmt, von jedem Stückchen Brot, von jedem Salzkörnchen und jeder Kaffeebohne ist ein Teil als indirekte Steuer verstaatlicht. Ist er ausgewachsen, so nimmt ihn das Vaterland in Beschlag als Soldat; in der Zeit, in der ihn der Militarismus frei lässt, da

nimmt ihm die Zivilmacht in Anspruch, sei es als Landjäger oder Grenzwächter, als Staatsangestellter, als Vorarbeiter, als Werkführer, als Arbeiter, denn alles ist ihm gegenüber öffentliche Anstalt und öffentliche Behörde, selbst die Mietkaserne und deren Verwalter, die Tramways und deren Kondukteure, der Wegknecht und der Flurwächter.

So drängt er sich fort durchs Leben, verfolgt und gepeinigt von dem misstrauischen Auge des öffentlichen Wesens, bis er im öffentlichen Armen- oder Versorgungshaus, im Spital oder auf seinem Heimatboden, der öffentlichen Strasse, verscheidet und im öffentlichen Friedhof Ruhe findet.

Ist das ein Leben! Wo hat die Idylle des Privatseins, des Privatrechts sich hinverflüchtet? Von der Geburt bis zum Tode ist das Dasein des Proletariats öffentlich, eine ruhelose Irrfahrt von öffentlicher Anstalt zu öffentlicher Anstalt!

Und will er diesem Netze von öffentlichen Anstalten ausweichen, dann bleibt ihm nichts übrig, als den Privatmann abzutun, sich selbst zu vergesellschaften, einzutreten in die Vereinigung seiner Leidensgenossen, in die Gewerkschaft, in die Kampforganisation, aber unterzugehen als Individuum, um wieder aufzuerstehen als Öffentlichkeit, Allgemeinheit, als Klasse. Vergesellschaftet zur Klasse ist er in Kranken- und Unfallversicherungsanstalt, in Gewerkschaft und Partei.

In der Welt des Privatrechtes ist für seine eigene bewusste Vergesellschaftung vorerst kein Raum als die Strasse, als der Feldrain, als die Einöde. Nachts auf freiem Felde kamen unsere englischen Vorkämpfer wie Verschwörer zusammen, um die ersten Gewerkschaftsvereine zu begründen, die ersten Lohnkämpfe zu organisieren. In allen Ländern der Welt führen die Proletarier ihre ersten Parteikämpfe auf der Strasse. Die Strasse, die heilige Strasse, das Sinnbild und der Pionier der Öffentlichkeit, der Gesellschaft, der Vergesellschaftung der Privatleute, der werdenden Menschheit, sie ist der wahre Heimatboden des Proletariats, seine Wiege, seine blutgeweihte Walstatt und, ach, noch so oft sein Krankenbett und Todeskissen.

Was der Arbeiter in seinem Emanzipationskampf braucht und sich Stück für Stück erobert, was sein Lebenselement ausmacht, weil es die ganze Art seines Lebens bildet, ist nicht das subjektive öffentliche Privatrecht, sondern das subjektive öffentliche Recht: vorerst das Recht auf die öffentliche Strasse, auf die öffentliche Versammlung, auf die öffentliche Rede. Dann aber braucht er die ideelle Strasse mit ihrer Massenversammlung und Massenrede im bildlichen Sinne: die Presse, die Zeitung und das Buch. Und endlich die wirkende, wollende Öffentlichkeit, den allgemeinen Willen, das

öffentliche Gesetz, das da alle, alle Anstalten des öffentlichen Lebens beherrscht. Das Gesetz aber beeinflusst man einzig und allein, indem man die Gesetzgeber wählt.

In allen Ländern ringen die Arbeiter darum, die ihnen gebührende Vertretung zu erhalten. Alt ist der Kampf, innerlich immer derselbe von den englischen Levallern des siebzehnten Jahrhunderts bis zu den russischen Genossen. Bei uns, die wir das allgemeine Stimmrecht besitzen, gilt es jetzt, dafür zu sorgen, dass wir von der positiven Seite desselben auch einmal etwas zu verspüren bekommen.

Oeffentlich ist das Dasein des Arbeiters von der Wiege bis zum Sarge, es spielt sich ab zwischen öffentlichen Anstalten, es basiert auf öffentlichen Rechten. Wie aber soll er im Wege Rechtens Einfluss üben auf all das, was sein Leben bestimmt, auf die Strasse, auf die Krippen, Kindergärten und Parkanlagen, auf die Schule und Lehre, auf das gewerbliche Bildungswesen; wie auf den Arbeitsmarkt, auf das Verkehrswesen, auf Absatz und Ein- und Ausfuhr, auf Zoll und Steuer; wie auf Volksküchen, Asyle und Werkhäuser, auf Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten; wie auf das Gerichts- und Gefängniswesen; wie auf die Altersversorgung und das Beerdigungswesen, wenn nicht durch die Teilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung in Staat, Land und Gemeinde?



Statistische Erhebungen über die Arbeits- und Existenzverhältnisse der Metallarbeiter in Bern und Umgebung, im April 1909.

I. Ausdehnung und Gegenstand der Erhebung.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Lage der in Bern und Umgebung beschäftigten Metallarbeiter zu gewinnen, beschloss die Metallarbeiter-Gewerkschaft, es sei die statistische Erhebung auf alle für sie erreichbaren Betriebe auszudehnen, in denen Metallarbeiter tätig sind. Dabei fielen einzig ausser Betracht die zum Eisenbahnbetrieb gehörenden Werkstätten, die eidgen. Telegraphenwerkstätte und die Etablissements, Brauereien etc., die Heizer und Maschinisten beschäftigen, die dem Metallarbeiter-Verband nicht angeschlossen sind. Für diese Etablissements kämen etwa 120 bis 150 Metallarbeiter in Betracht.

Die in Frage kommenden Betriebe, etwa 14 Gross- und 130 Kleinbetriebe (resp. Werkstätten) beschäftigten im April 1909 insgesamt rund 1800 Arbeiter, dabei waren etwa 1550 eigentliche Metallarbeiter. Von der Gesamtzahl dieser Arbeiter sind rund 1320 oder 73 %, von den Metallarbeitern *allein* etwa 1200 oder rund 80 % Mitglieder des Metallarbeiter-Verbandes.

Nach ihrem wirtschaftlichen Charakter lassen sich die betreffenden Betriebe in folgende drei Hauptgruppen einteilen: